



## AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen  
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

26. Jahrgang - Freitag, den 26. Juni 2020

Nummer 7

## Schwan

Höre du, Knabe am Ufer da,  
komm meinen Kindern nicht zu nah!  
Du, lass das böse Werfen nun!  
Ich mag sonst niemandem übel tun;  
doch nun lauf schnell, sonst sollst du sagen,  
wie derb ich kann mit den Flügeln schlagen.

Der Knabe sprang geschwinde davon,  
er fürchtete sich vor dem bösen Lohn.  
Der Schwan lief ihm nach ein kleines Stück,  
kam schnell dann zu seinen Kindern zurück.  
Er mochte sich lieber an ihnen freun  
als jagen so hinter jenem drein.

*Wilhelm Hey (1798 - 1854)*



## Amtlicher Teil

### Einladung

Die Veranstaltung wird unter Einhaltung der Hygieneregeln abgehalten.

Das Benutzen eines Mund-Nasen-Schutzes wird angeordnet. Sollten Sie an erkennbaren Erkältungssymptomen leiden, können Sie nicht zur Versammlung zugelassen werden.

Hiermit lade ich Sie zur 9. Sitzung des Hauptausschusses für Montag, den 06.07.2020, **18:00 Uhr im Mehrzwecksaal „Neue Mitte“, Erfurter Straße 42**, recht herzlich ein.

### Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 9. Sitzung  
Drucksache-Nr. HA-019/2020
5. Beratung zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg
6. Erstellung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020
7. Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27.07.2020  
Drucksache-Nr. HA-020/2020
8. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

### Beschlussübersicht Gemeinderatssitzung 11.06.2020

#### Beschluss-Nr. 127/2020

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 12. Gemeinderatssitzung am 11.06.2020.

Abstimmungsergebnis:

22 anwesende Gemeinderäte  
18 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

#### Beschluss-Nr. 128/2020

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 5. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 12.11.2019.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
22 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Stimmenthaltung

#### Beschluss-Nr. 129/2020

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 7. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 16.12.2019.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
21 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
2 Stimmenthaltung

#### Beschluss-Nr. 130/2020

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 9. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 03.02.2020.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
18 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
2 Stimmenthaltung

#### Beschluss-Nr. 131/2020

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 10. Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 02.03.2020.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
17 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
3 Stimmenthaltung

#### Beschluss-Nr. 133/2020

1. Die überbaute Teilfläche von ca. 28 m<sup>2</sup> des Friedhofs Rehestädt, Flur 1, Flurstück 46/13 wird entwidmet.
2. Der Beschluss ist als Allgemeinverfügung zu veröffentlichen.
3. Die Genehmigung des Landratsamtes ist einzuholen.
4. Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
22 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

## Amt Wachsenburg

Der Gemeinderat

**Drucksache-Nr.: 157/2020**

**Beschluss-Nr.: 132/2020**

**Ausfertigungsdatum: 12.06.2020**

### Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 12. Sitzung am 11.06.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg erlässt die Hebesatz-Satzung 2020.
2. Die Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
3. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
5. Der Beschluss und die Satzung sind nach rechtsaufsichtlicher Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: .....	26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte: .....	26
anwesende Gemeinderäte: .....	23
davon Stimmberechtigte: .....	23
Ja-Stimmen: .....	14
Nein-Stimmen: .....	7
Stimmenthaltungen: .....	2

Möller

Bürgermeister

Wenzel

Schriftführerin

## Bekanntmachung der Hebesatz-Satzung 2020 der Gemeinde Amt Wachsenburg

### I. Hebesatz-Satzung

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg (Ilm-Kreis) vom 17.06.2020**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25/27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl.

I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2338), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 11.06.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

### § 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Amt Wachsenburg wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                        | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

### § 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 13.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg Nummer 4/2019 vom 04.04.2019) außer Kraft.

Ichtershausen, 17.06.2020  
Gemeinde Amt Wachsenburg  
**Möller**  
**Bürgermeister**

#### II.

- Mit Beschluss-Nr.: 132/2020 vom 11.06.2020, ausgefertigt am 12.06.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Hebesatz-Satzung 2020 beschlossen.
- Der Ilm-Kreis, hat mit Schreiben vom 16.06.2020 die Hebesatz-Satzung 2020 nicht beanstandet.

#### III.

Die Hebesatz-Satzung liegt in der Zeit vom 01.07.2020 bis 17.07.2020 in der Gemeindeverwaltung des Amtes Wachsenburg, Kämmerei, während der allgemeinen Geschäftszeiten aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2020 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, besteht während der allgemeinen Geschäftszeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Hebesatz-Satzung in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg.

#### IV.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 17.06.2020  
Gemeinde Amt Wachsenburg  
**Möller**  
**Bürgermeister**

## Amt Wachsenburg

Drucksache-Nr.: 121/2020  
Ausfertigungsdatum: 04.02.2020

Beschluss-Nr.: 103/2020

### Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 9. Sitzung am 03.02.2020 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung).
- Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: .....	26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte: .....	26
anwesende Gemeinderäte: .....	22
davon Stimmberechtigte: .....	22
Ja-Stimmen: .....	21
Nein-Stimmen: .....	-
Stimmenthaltungen: .....	1

**Möller**  
**Bürgermeister**

**Wenzel**  
**Schriftführerin**

## Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

### I.

#### Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 16.04.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 03.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnungen:

- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Bechstedt-Wagd“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Bittstädt“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Eischleben“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Haarhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Holzhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Ichtershausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Kirchheim“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rehestädt“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rockhausen“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Röhrensee“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Sülzenbrücken“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Thörey“
- „Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Werningsleben“

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Amt Wachsenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3****Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

**§ 4****Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

**§ 5****Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 ThürBKG.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Amt Wachsenburg sein. Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister, nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister.

Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag und die Aushändigung einer Urkunde zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

**§ 6****Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.,
- b) in den Fällen des §13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) aus gesundheitlichen Gründen mit dem Austritt,
- e) mit dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

**§ 8****Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9****Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

**§ 10****Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg führen den Namen:

- „Jugendfeuerwehr in Verbindung mit dem jeweiligen Namen der Ortsteilfeuerwehr“. Mehrere Ortsteilfeuerwehren können eine gemeinsame Jugendabteilung bilden

(2) Die Jugendfeuerwehren sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen. Ab 5 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr kann ein zweiter Jugendwart benannt werden und ab weiteren 10 Mitgliedern ein weiterer usw.

(4) Der Wechsel der Jugendlichen in die Einsatzabteilung sowie der Wechsel in eine andere Jugendfeuerwehr erfolgt nur in Absprache mit dem zuständigen Jugendwart.

**§ 11****Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister,  
Wehrführer / stellvertretender Wehrführer**

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 15 Abs. 2 ThürBKG)

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Für ihn gilt §11 Abs.4 entsprechend.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§15 Abs. 2 ThürBKG)

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§15 Abs. 2 ThürBKG)

(9) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Sollten sich keine Kandidaten für Amt des Wehrführers und seines Stellvertreters finden, besteht die Möglichkeit, die Feuerwehr des Ortsteiles als Löschgruppe an eine benachbarte Feuerwehr der Gemeinde Amt Wachsenburg anzugliedern, bis sich geeignete Bewerber gefunden haben.

**§ 12****Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jeder Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile der Gemeinde Amt Wachsenburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehrwart

und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen bzw. der Alters- und Ehrenabteilungen. Bilden mehrere Ortsteilfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung wird der Jugendwart und sein Stellvertreter von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 55 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollten den Gruppenführerlehrgang besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

**§ 13****vorzeitiges Ende der Amtszeit**

(1) Endet die Amtszeit des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit von 5 Jahren, findet eine Neuwahl nur für die restliche Dauer der Amtszeit statt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl nach § 11 Abs. 2 und Abs. 6 im Amt.

(3) Die Amtszeiten der übrigen nach den § 11 Abs. 7 und Abs. 8, sowie nach § 12 Abs. 3 gewählten Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern und Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Wehrführers. Damit werden bestehende Wahlperioden an die Regeldauer der Wahlperiode von 5 Jahren angepasst.

**§ 14****Wehrführerausschuss**

(1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern sowie aus deren Stellvertretern, sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Im Übrigen ist vierteljährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen.

**§ 15****Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehr-

heit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 16

#### Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jedes Jahr eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 15 Abs.4 und 5 gilt entsprechend.

### § 17

#### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwarte, sowie deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer, sowie der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

### § 18

#### Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 19

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kirchheim vom 12.12.2013 außer Kraft.

Ichtershausen, 16.04.2020

Amt Wachsenburg

**Uwe Möller**

**Bürgermeister**

(Dienstsiegel)

#### II.

1. Mit Beschluss Nr. 103/2020 vom 04.02.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 28.02.2020 die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) nicht beanstandet.

#### III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 16.04.2020

Amt Wachsenburg

**Uwe Möller**

**Bürgermeister**

### Bekanntmachung der Genehmigung Bebauungsplan Wohngebiet „Im Rieth“, 2.Bauabschnitt gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO i.V.m. § 10 Abs.3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2020 (Beschluss-Nr. 117/2020) den Bebauungsplan Wohngebiet „Im Rieth“, 2. Bauabschnitt, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Stand 02.03.2020, als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde durch das Landratsamt des IIm-Kreises mit Bescheid vom 18.05.2020 unter AZ: 092.68.28 genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ichtershausen, Flur 5, die Flurstücksnummern 810/6 teilweise, 839/4 teilweise, 848/2, 849 und 850.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Sekretariat, Zimmer Nr. 107, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Aufstellung Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Rieth“, 2. Bauabschnitt erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren; eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Ergänzend kann der Bebauungsplan einschließlich der Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Amt Wachsenburg ([www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de)) eingesehen werden.

Hinweise, Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

#### I.

1. eine nach § 21 Abs.4 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung und eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ichtershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ichtershausen, den 05.06.2020

**Uwe Möller**

**Bürgermeister**

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstück 453/5 - Am Lämmerberg
- Pachtfläche: ca. 3.198 m<sup>2</sup>
- Pachtdauer: 1 Jahr
- Pachtbeginn: 01.08.2020
- Nutzungsart: Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) oder als Tierkoppel/Weideland



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 127,92 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 23.07.2020, 16:00 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o.g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus.

- Gemarkung Ichttershausen, Flur 2, Flurstück-Nr. 437/14 u.a. - „Feldstraße“
- Pachtfläche: ca. 270 m<sup>2</sup>
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Garten- und Erholungsfläche



Die baulichen Anlagen auf dem betreffenden Pachtgrundstück sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Eine Einigung über die baulichen Anlagen, muss mit dem derzeitigen Pächter privatrechtlich erfolgen.

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 119,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 15.07.2020, 16:00 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genanntes Pachtgrundstück aus.

- Gemarkung Ichttershausen, Flur 2, Flurstück-Nr. 437/14 - „Feldstraße“
- Pachtfläche: ca. 360 m<sup>2</sup>
- Pachtdauer: 10 Jahre
- Pachtbeginn: nach Vereinbarung
- Nutzungsart: Garten- und Erholungsfläche



Die betreffende Fläche ist unbebaut.

Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins beträgt 133,20 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 31.07.2020, 15:00 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich

unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 vereinbart werden.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Thörey, Flur 4, Flurstück-Nr. 193 u. a. - Retentionsraum Thörey
- Pachtfläche: ca. 0,5900 ha
- Pachtdauer: 5 Jahre
- Pachtbeginn: 01.08.2020
- Nutzungsart: Die Räche wird ausschließlich für die Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) verpachtet



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 123,00 €.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 17.07.2020.

Angebote richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** und als **Angebot gekennzeichnet** an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

### Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Amt Wachsenburg beabsichtigt 4 Schränke und ein Regalteil zu verkaufen.

Das Mindestangebot beträgt: 50 €



Der erste, dritte und fünfte Schrank und der zweite und vierte Schrank gehören zu unterschiedlichen Möbelserien. Es besteht ein leichter Farbunterschied. Die Möbel wurden 1999 angeschafft, sind in funktionsfähigem Zustand und weisen Gebrauchsspuren auf. Bei dem kleinsten Schrank befinden sich leichte Blasen auf dem Furnier.

Maßangabe in cm

	Höhe	Breite	Tiefe
Garderobenschrank (ganz links)	193,0	79,0	67,5
2. Schrank von links	203,0	67,5	41,0
3. Schrank von links	110,5	69,0	39,0
Glastürenschränk (4. Schrank von links)	203,0	69,0	41,0
Regalteil	172,0	45,0	35,0

Die Schränke werden nur gemeinsam verkauft. Sie müssen vom Bieter auf seine Kosten abgeholt werden. Es wird empfohlen, die Möbel vor der Angebotsabgabe zu besichtigen. Wir übernehmen keine Gewähr oder Haftung für offene oder versteckte Mängel. Nach dem Zuschlag können Beanstandungen nicht mehr berücksichtigt werden.

**Ansprechpartner** für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Absprache ist **Herr Gleichmar**, welchen Sie unter der Rufnummer **03628 911-205** (Ersatzweise 03628 911-0) erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Angebot Möbel**“ bis spätestens zum **10.07.2020** an die

Gemeinde Amt Wachsenburg  
Kämmerei  
Erfurter Str. 42  
99334 Amt Wachsenburg

**Uwe Möller**  
**Bürgermeister**

**Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten**  
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

Zu beachten ist, dass dieses Merkblatt zur Unterstützung bei der Anfertigung und Ausgestaltung der Informationspflichten der Art. 13 DS-GVO dienen soll. Es stellt keine rechtsverbindliche Handlungsanweisung dar und beinhaltet nicht den Anspruch einer umfassenden Klärung aller Rechtsfragen zu den Informationspflichten nach Art. 13 DS- GVO.

**1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen**  
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher:

Gemeinde Amt Wachsenburg  
Bürgermeister  
Erfurter Straße 42  
99334 Amt Wachsenburg

Innerorganisatorisch verantwortlich:

Bauamt  
Sachgebiet Flächen- und Gebäudemanagement  
Erfurter Straße 42  
99334 Amt Wachsenburg

Kontakt:

Telefon: 03628 / 911 233  
Fax: 03628 / 911 211  
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**  
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Postanschrift:

Gemeinde Amt Wachsenburg  
Datenschutzbeauftragter  
Erfurter Straße 42  
99334 Amt Wachsenburg

Kontakt:

Telefon: 03628 / 911 204  
Fax: 03628 / 911 211  
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de

**3. Zwecke der Datenverarbeitung**  
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

Der Verantwortliche führt die Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO durch. Es werden nur die für den entsprechenden Zweck relevanten und erforderlichen Daten verarbeitet.

Der Verantwortliche nimmt die formelle Eigentümerfunktion für den gesamten gemeindlichen Grundbesitz wahr und ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Grundvermögens zuständig. Im Rahmen dieser Aufgabe werden die personenbezogenen Informationen aus den bereitgestellten ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) zu den Eigentümern von Flurstücken genutzt. Zusätzlich werden bei Eintragungen von Belastungen im Grundbuch, für Grundvermögen, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet, allgemeine Personendaten zu den begünstigten Personen erhoben.

Des Weiteren erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen eine Beantragung oder Bescheidung nach VermG, VZOG oder dem Entschädigungsgesetz vorliegt und die Gemeinde beteiligt ist. Bei der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken zum Verkauf, zur Vergabe von Erbbaurechten sowie zur

Vermietung und Verpachtung erfolgt die Verarbeitung mit dem Ziel der Prüfung und Wertung der Gebote, zur Dokumentation des Zuschlagverfahrens sowie zur Kommunikation mit den Bewerbern (Versenden von Exposés, Terminvereinbarungen, ect.).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt des Weiteren im Zusammenhang mit Vertragsanbahnungen/ -verhandlungen/ -durchführungen/ -abwicklungen und -abschlüssen

- bei der Abwicklung aller Rechtsgeschäfte des Grundstückverkehrs, wie Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Abschluss von Erbbaurechtsverträgen,
- bei der Vermietung und Verpachtung von Flächen, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie der Betriebskostenabrechnung für vermietete Objekte,
- bei der Erteilung von nachbarrechtlichen Zustimmungen,
- bei dem Abschluss von Gestattungsverträgen,
- zur Bestellung von Dienstbarkeiten,
- bei der Erteilung von Löschungsbewilligungen, Rangänderungen und Pfandfreigaben für Belastungen im Grundbuch,
- beim Abschluss von Gestattungen zur Sicherung von Leitungsrechten auf Grundstücken,
- beim Abschluss von Nutzungsverträgen für gemeindliche Flächen für die Dauer von Baustelleneinrichtungen, Grabungen oder Veranstaltungen.

#### 4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO

"Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt."

- oder Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO

"Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt."

Die fachrechtlichen Verarbeitungserfordernisse erwachsen u.a. aus folgenden Rechtsgrundlagen: ThürKO §1-3, § 66, § 67, Vergabeordnung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 29.11.2019, BGB, Art. 233 EGBGB, SachenRBERG, VerkFlBERG, ErbbauVO, BauGB, VermG, VZOG, Entschädigungsgesetz

#### 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> innerhalb des Verantwortlichen:          | Bürgermeister, Beigeordnete, Ämter und Eigenbetriebe, Gemeinderat, Ausschüsse und Ortsteilräte         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Auftragsverarbeiter:                     | Softwareanbieter im Rahmen eines gültigen Softwarepflege-/ Auftragsverarbeitungsvertrags               |
| <input checked="" type="checkbox"/> Dritte (außerhalb des Verantwortlichen): | Notare, Gerichte, Anwälte (bei Rechtstreitigkeiten), Aufsichtsbehörden (bei Prüfung auf Rechtsmängeln) |

## 6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja  nein

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

Angemessenheitsbeschluss (Art. 45 DS-GVO): \_\_\_\_\_

geeignete Garantien (Art. 46 DS-GVO): \_\_\_\_\_

## 7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von:

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

So ergeben sich z.B. folgende Aufbewahrungsfristen:

- Allgemeines Grundvermögen (30 Jahre)
- Urkunden über Grundstücke und Lagepläne (30 Jahre)
- Unterlagen über Grundstücksrechte, Verbindlichkeiten (30 Jahre)
- Grundbücher (30 Jahre)
- Miet- und Pachtverträge (30 Jahre)
- Erbbaurechtsverträge (10 Jahre mit Erlöschen der Erlaubnis)
- Grundstücksakten (10/30 Jahre)
- Gestattungsverträge (10 Jahre nach Ablauf)
- Grundstückskaufverträge (30 Jahre)
- vertragliche Ansprüche (30 Jahre)
- Ausübung Vorkaufsrecht (10 Jahre)
- Miet- und Pachtzinsakten (4 Jahre)
- Grundstücksverkehr (5 Jahre)

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

## 8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

### 9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO

(Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO). Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

### 10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

### 11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

- gesetzlich vorgeschrieben       vertraglich vorgeschrieben       für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen:       ja       nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: Es ist kein Vertragsabschluss möglich.

### 12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO

(Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

1. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO:       ja       nein

2. Wenn unter 1. „ja“ angekreuzt wurde:

Folgende Logik liegt der automatisierten Einzelentscheidung zugrunde:

\_\_\_\_\_

Die Verarbeitung hat folgende Auswirkung auf die betroffene Person (Tragweite schildern):

\_\_\_\_\_

### 13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden       ja       nein

Der andere Zweck ist: \_\_\_\_\_

**Nur Ausfüllen, wenn bei Nummer 13 „Ja“ ausgewählt wurde. Sofern Ihre personenbezogenen zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden, erhalten Sie folgende Informationen (Art. 13 Abs. 2 DS-GVO):**

### Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

### Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Die Speicherung Ihrer zu anderen Zwecken weiterverarbeiteten personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von: \_\_\_\_\_
- Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die (jeweilige Aufgabenerfüllung beschreiben) erforderlich ist.

### Rechte der Betroffenen im Rahmen der Weiterverarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

**Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. (Art. 20 DS-GVO).

### Recht auf Widerruf der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder

Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)

- Die *Weiterverarbeitung* Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO). Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

### Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der *Weiterverarbeitung* Ihrer personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

**Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten**  
(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der *Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken* ist

gesetzlich vorgeschrieben     vertraglich vorgeschrieben     für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen:     ja     nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind: \_\_\_\_\_

**Automatisiert Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß**  
Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

1. Die *Weiterverarbeitung* Ihrer personenbezogenen Daten *zu anderen Zwecken* erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO:

ja     nein

2. Wenn unter 1. „ja“ angekreuzt wurde:

Folgende Logik liegt der automatisierten Einzelentscheidung zugrunde:

\_\_\_\_\_

Die Verarbeitung hat folgende Auswirkung auf die betroffene Person (Tragweite schildern):

\_\_\_\_\_

## Nichtamtlicher Teil

### Aktuelles aus den Ortsteilen

#### Holzhausen

#### **Fördermittel fließen nach Holzhausen – Startschuss für Projekte in der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt**

**Im Rahmen des Projektauftrages der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt im Sommer 2019 bewarben sich zahlreiche Antragsteller auf eine Förderung aus den LEADER-Mitteln der europäischen Union. Frau Kochlett mit ihrem Rosenhof in Holzhausen war eine von Ihnen und freut sich nun über den Zuwendungsbescheid.**

Frau Kochlett steht inmitten Ihrer Damascena Rosen auf dem Rosenhof in Holzhausen und berichtet mit viel Enthusiasmus von den Plänen für dieses Jahr. In 2016 begann alles für sie und nun steht hier ein halber Hektar Rosen aus denen Rosenwasser in Lebensmittelqualität entsteht. In 2020 soll auf dem Gelände ein Grünes Klassenzimmer entstehen, um Interessierten eine ökologische Landwirtschaft und die Besonderheiten der Damascena Rosen näher zu bringen. Das alles ganz natürlich und im Einklang mit der Natur passiert ist Frau Kochlett sehr wichtig. Daher gibt es einen Blühstreifen, Bienenweide, Insekten und jede Menge Natur zu beobachten. Zum Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit wird derzeit eine Homepage mit Online Shop erstellt sowie vor Ort Informationstafeln für alle Interessierten aufgestellt. Dafür fließen im Jahr 2020 Fördermittel in Höhe von 3.136,61 Euro.

Frau Kochlett ist damit eins von über 25 Projekten in der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt, die von 2020 bis 2023 Fördermittel von der Europäischen Union erhalten. Die ersten dieser Projekte haben jetzt die Bewilligung des Thüringer Landesamtes für

Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gotha erhalten und können mit der Umsetzung Ihrer Ideen starten. Die Projekte weisen inhaltlich eine Bandbreite von Tourismus über Ehrenamt und Dorfgemeinschaft bis hin zu regionalen Produkten und Naturschutz auf. Beispiele sind ein E-Piano in Bad Tabarz für Kurkonzerte, ein Begegnungscafe des Pflegestift Geizenbergs, neue Anlagen für die Museumsbrauerei in Singen und eine Wanderhütte in Reinsfeld.

„Die Corona-Pandemie hat in diesem Jahr einiges verzögert. Das hat natürlich auch die Antragsteller getroffen. Zusammen mit dem TLLLR Gotha hat das LEADER-Management nach Wegen gesucht, die Anträge trotzdem auf den Weg zu bringen“, sagt Rainer Zobel, Vereinsvorsitzender der RAG. Wie in jedem Jahr gab es auch 2019 wieder mehr Anträge als Geld. „Wir freuen uns über so viele Ideen in der Region. Das LEADER-Management bemüht sich, die Projekte auch in anderen Förderprogrammen des ländlichen Raumes unterzubringen, aber trotzdem reicht unser Geld leider nicht für alle.“ Herr Zobel ruft dazu auf, es beim nächsten Projektauftrag wieder zu versuchen.

Sie haben auch eine Idee zur Entwicklung des ländlichen Raumes? Nehmen Sie gerne mit dem LEADER-Management Kontakt auf: kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de oder 0361 4413 216. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de](http://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de).



Frau Zander vom LEADER-Management berät Frau Kochlett beim Vor-Ort-Termin auf dem Rosenhof zu ihrem Fördermittelbescheid Bildautor: Thüringer Landgesellschaft mbHBildunterschrift:

### Hintergrund

LEADER steht für Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) und ist eine Methode zur Förderung der ländlichen Räume durch die EU.

In Thüringen gibt es 15 LEADER-Regionen, die den gesamten ländlichen Raum abdecken. Jede Region hat im Laufe des Jahres 2015 unter breiter Bürgerbeteiligung eine regionale Entwicklungsstrategie (RES) erarbeitet, die Handlungsfelder, Ziele und Projektideen enthält. Diese ist Grundlage für die Arbeit der RAG in der aktuellen Förderperiode 2014-2020. In jeder Region gibt es eine Regionale Aktionsgruppe (RAG), in der verschiedene Akteure gemeinsam über die Verwendung von Fördermitteln entscheiden. Für ausgewählte Vorhaben stehen Fördermittel des Landes und des EU-Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zur Verfügung.

Vier der 15 thüringischen Regionalen Aktionsgruppen haben die Thüringer Landgesellschaft mbH damit beauftragt, dass LEADER-Management zur Umsetzung des Gesamtprozesses durchzuführen.

Seit 2007 werden durch die RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V. Projekte und Prozesse initiiert und durch das LEADER-Management begleitet. Dabei versteht sich die RAG nicht nur als Verteiler der LEADER-Fördermittel, sondern hat die Entwicklung der Region insgesamt im Blick. Dies zeigt sich auch in der Vielzahl und Vielfalt der Projektanfragen und Beratungsgespräche seitens kommunaler und privater Akteure in der Region.

Weitere Informationen beinhaltet die Internetseite der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt e.V.:

<https://www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de/>

### Ansprechpartner

**RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V.**

**Vorsitzender: Herr Rainer Zobel**

RAG Gotha - Ilm-Kreis - Erfurt e.V.

Vorsitzender Rainer Zobel

c/o Landratsamt Ilm-Kreis

Erster Beigeordneter

Ritterstraße 14

99310 Arnstadt

### LEADER-Management für die RAG

**Thüringer Landgesellschaft mbH**

Frau Heike Neugebauer

Tel.: 0361-4413111

E-Mail: [h.neugebauer@thlg.de](mailto:h.neugebauer@thlg.de)

Frau Christin Zander

Tel.: 0361-4413216

E-Mail: [c.zander@thlg.de](mailto:c.zander@thlg.de)

Herr Felix Scharbert

Tel.: 0361-4413119

E-Mail: [f.scharbert@thlg.de](mailto:f.scharbert@thlg.de)

## Gemeindebibliothek

### Neues aus der Bibliothek



In Zeiten von Corona ist es uns wichtig auf die Frühkindliche Leseförderung unserer Kinder aufmerksam zu machen. Das Vertraut werden von Büchern ist von Anfang an sinnvoll und wichtig. Ein Bilderbuch zeigen, über Bilder sprechen oder vorlesen ist Teil der Erziehungsarbeit. Lesen Sie vor bevor ein Kind selbst sprechen kann, betrachten Sie gemeinsam Benennbilderbücher und zeigen Sie auf Abbildungen was darauf zu sehen ist. Fragen Sie nach was darauf zu sehen ist und antworten nach kurzer Pause selbst. Schaffen Sie Vorleserituale und eine angenehme Atmosphäre. Seien Sie Kindern ein Lesevorbild.

Wenn es bis Juli keine Rückschläge in Sachen Pandemie gibt werden wir unsere Öffnungszeiten wieder auf den Normalbetrieb umstellen, das heißt:

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr



Hygienemaßnahmen sind aber weiterhin zu beachten (Mund- Nasenschutz, Händedesinfektion)

Sollten natürlich neue Anweisungen und Regeln zu Covid-19 kommen, wird es durch einen Aushang bekannt gegeben.

### Viehmarkt Zierenberg:

Unsere alljährliche Fahrt zum Viehmarkt nach Zierenberg, wurde uns in diesem Jahr auf Grund der Covid-19 Pandemie, vom Bürgermeister der Stadt Zierenberg abgesagt.

## Veranstaltungen

### Neue Ausstellung in Holzhausen eröffnet

#### Viele Bewunderer für Knöpfer-Schülerin Brigitte Noa

#### Über 50 ihrer Bilder in Holzhausen ausgestellt

Holzhausen. Kunstfreunde aus nah und fern kamen am 6. Juni nach Holzhausen. Aus Arnstadt, Gotha und Erfurt, aber auch aus dem 240 Kilometer entfernten Braunschweig konnten Gäste zur Ausstellung der Arnstädter Malerin Brigitte Noa begrüßt werden. Zur kleinen Eröffnungsfeier im Hof des Knöpfer-Grundstücks gab Michael Damm (Holzhausen) mit seinem Flötenspiel eine wohlklingende musikalische Einstimmung. Eva Römer (Haarhausen), Vorsitzende des Otto-Knöpfer-Freundeskreises, betonte im Willkommensgruß die besondere Freude, Malerei und Grafik der langjährigen Knöpfer-Schülerin Brigitte Noa (1950 in Sülzenbrücken geboren), vorstellen zu können.

Sie sei ihrer Malweise, geprägt von der Arbeit im Knöpfer-Zirkel und aufgewachsen inmitten von Feldern und Obstwiesen, stets treu geblieben, sagte Renate Wagner (Gräfenroda) in ihrer Laudatio. Manche Motive der gezeigten 56 Öl-, Aquarell und Acrylbilder wie „Die Quelle“ und „Die alte Weide mit Blick nach Holzhausen“ drücken die künstlerische Nähe zu ihrem berühmten Vorbild aus.

Auf großes Interesse stießen auch die aktuell in der Corona-Zeit entstandenen Noa-Bilder. Besonders farbenprächtig sollen sie nach den Worten der Malerin die Sehnsucht nach Leben und mit schwarzen Linien versehen, den Abstand zu den Dingen ausdrücken. Das empfanden auch Besucher wie Ullrich Meuer so, der mit seiner 99jährigen Mutter Edith Meuer aus Braunschweig angereist war. Aus Sülzenbrücken stammend, kennt er Brigitte

Noa schon seit der Schulzeit und interessierte sich so für ihre Bilder besonders intensiv.  
Die Exposition in Holzhausen ist bis zum 8. August jeweils samstags und sonntags von 13 bis 17 Uhr zu sehen.

**Text und Fotos: Jochen Thiele**



*Malerin Brigitte Noa vor einem ihrer Bilder*



*Bunte Masken im Museum*



*Flötenspiel von Michael Damm (Holzhausen)*



*Brigitte Noa begrüßte Gäste aus Braunschweig  
Fotos (4): Jochen Thiele*

## Senioren

### Seniorengeburtstage im August 2020

**Die Gemeinde Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich**

**Bechstedt-Wagd**

21.08. zum 70. Geburtstag Helbig, Renate

**Bittstädt**

08.08. zum 70. Geburtstag Andreß, Reiner  
21.08. zum 70. Geburtstag Hartung, Marika

**Eischleben**

07.08. zum 80. Geburtstag Ehrhardt, Irmhild  
08.08. zum 80. Geburtstag Siegmann, Karl-Heinz  
14.08. zum 75. Geburtstag Thierfelder, Ingeborg

**Haarhausen**

06.08. zum 80. Geburtstag Ködel, Reinhard

**Holzhausen**

11.08. zum 75. Geburtstag Spilling, Jochen  
29.08. zum 80. Geburtstag Thiele, Ingeborg

**Ichtershausen**

12.08. zum 70. Geburtstag Apro, Gabor  
16.08. zum 85. Geburtstag Schröpfer, Lieselotte  
18.08. zum 85. Geburtstag Anschütz, Helene  
19.08. zum 85. Geburtstag Gering, Gerda  
19.08. zum 80. Geburtstag Neumann, Doris  
22.08. zum 70. Geburtstag Herzer, Siegrid  
26.08. zum 70. Geburtstag Rank, Edelgard  
30.08. zum 80. Geburtstag Neumann, Werner  
30.08. zum 75. Geburtstag Luft, Heidemarie

**Kirchheim**

04.08. zum 70. Geburtstag Wagner, Volker  
15.08. zum 70. Geburtstag Rößler, Renate  
30.08. zum 85. Geburtstag Langer, Erwin

**Rockhausen**

02.08. zum 80. Geburtstag Gerstenhauer, Sigmar

**Sülzenbrücken**

02.08. zum 80. Geburtstag Selle, Herbert  
26.08. zum 75. Geburtstag Hartmann, Lutz

**Thörey**

27.08. zum 90. Geburtstag Beyer, Wilfried



## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Filialgemeinde St. Marien

*Kirche des gewebten Labyrinth*

**Mitteilungen der katholischen Gemeinde**

Weil wir einander sorgsam begegnen, können wir trotz der Gefahr der Pandemie miteinander Gottesdienst feiern. Sorgsame Praxis verlangt aber die Beachtung von Regeln. Das Bistum Erfurt hat dafür Regeln erlassen, die weiterhin in Kirchen gelten. Für die katholische Kirche in Ichtershausen sind das:

1. An Gottesdiensten können jeweils maximal 15 Personen teilnehmen (Raumgröße).
2. Mindestabstand und Kontaktvermeidung sind einzuhalten.
3. Raum- und Handdesinfektion sind vorgesehen.
4. Mund-Nase-Schutz ist zu tragen.
5. Teilnahme ist in Liste einzutragen (die nach 3 Wochen vernichtet wird).
6. Gefährdete Personen (Alter, Vorerkrankungen) mögen wegen der Infektionsgefahr ihre Teilnahme gut abwägen.
7. Wir bitten dringend um Anmeldung (am besten 1 Woche vorraus in Kirche, telefonisch, Email, Briefkasten (Tel: 03628-44300; auch Anrufbeantworter; Email: kirche@prof-michael-gabel.de)

Um allen die Teilnahme zu ermöglichen, feiern wir den Sonntagsgottesdienst zweimal: Am Samstag um 18.00 Uhr und am Sonntag um 9.00 Uhr. (Deshalb bitte anmelden!!!)

Außerdem ist die Kirche sonntags von 14.00 bis 16.00 Uhr zum persönlichen Gebet geöffnet. Radio, Fernsehen und Internet ermöglichen sonntags das Mitfeiern des Gottesdienstes.

Das Gebet ist kein Ersatz gesundheitlicher Maßnahmen. Gebet stärkt Vertrauen. Gebet macht die Verbundenheit mit Gott und untereinander lebendig. Gebet hilft Übersicht zu bewahren und Mut und Hoffnung zu tanken. Das brauchen wir im ganzen Land.

### Terminkalender für Juli 2020

Samstags 18.00 Uhr Hl. Messe (bitte vorher anmelden)

Sonntags 09.00 Uhr Hl. Messe (bitte vorher anmelden)

#### vom 10. bis 14. August

Projektstage für Kinder und Familien unter Beachtung der Corona bedingten Schutzmaßnahmen. Anmeldung erforderlich (kirche@prof-michael-gabel.de)

Allen Mitbürgern, die die Sorge um die Pandemie und deren Folgen erfüllt und die zugleich über die Lockerungen erfreut sind, wünsche ich Geduld und Ausdauer und die Erfahrung gelebter Freundschaft. Ich denke an alle Hochbetagten, von denen wir getrennt sind und die wir nur selten grüßen können. Bleiben Sie in allem, was geschieht, behütet und beschützt.

*Pfarrer Michael Gabel*

Alle Informationen richten sich an die Katholiken, ihre Familien und alle Interessierten und Freunde unserer Gemeinde **in allen Ortschaften des Amtes Wachsenburg**.

Achtung neu!!! Weitere Angaben finden Sie unter <http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/ichtershausen-aktuell/>.



## Impressum

### „Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

**Herausgeber:** Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ictershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, [www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de), [info@amt-wachsenburg.de](mailto:info@amt-wachsenburg.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter

Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.